



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1984

A18

01. Dezember 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 06.12.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „**Freiflächen-Photovoltaik auf Schadflächen im Forst**“
gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

1. Welches Ziel verfolgt die Landesregierung für den Ausbau von FF-PV bis 2030 und wie will sie den nötigen Zubau in der Freifläche erreichen?

Zu 1.: Für den Ausbau der FF-PV verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Transformation zu einem Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien hin zur Klimaneutralität sowie die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens schnellstmöglich zu erreichen und damit einen ambitionierten Beitrag zu der Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbarer Energien sowie der Klimaschutzziele des Bundes zu leisten. Zugleich ist der stark beschleunigte Ausbau von Photovoltaik notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten. Dabei ist der Ausbau der FF-PV in Einklang zu bringen mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie der Akzeptanz in der Bevölkerung.

Diese Zielsetzung soll durch zahlreiche Maßnahmen erreicht werden, hierzu zählt u. a. die Kampagne „Freiflächen-Photovoltaik in NRW“. Im Rahmen der Kampagne werden kommunale Akteure und Unternehmen über den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen, die planerischen Möglichkeiten und die Umsetzungsoptionen von FF-PV informiert. Erfolgreiche Praxisbeispiele werden im Rahmen der Kampagne aufgezeigt und eine finanzielle Förderung soll den FF-PV-Ausbau in NRW verstärkt forcieren. Darüber hinaus wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen erweitert.

2. Inwiefern sind Schadflächen im Wirtschaftswald, insbesondere durch Wind, Dürre oder den Borkenkäfer hervorgerufen, aus Sicht der Landesregierung zur temporären PV-Nutzung geeignet?**5. Sind Dürre- und Windwurfflächen im Wald zur PV-Nutzung im Sinne des Zieles 10.2-14 des LEP-Entwurfes als Ausschlussgebiete zu verstehen?****6. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, die Kranstellflächen von Windenergieanlagen im Wald, die während**

der Laufzeit einer WEA freizuhalten sind, grundsätzlich für entfernbare FF-PV zu öffnen?

Zu 2,5 und 6: Als Wald gelten kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Kalamitätsflächen (welche durch Wind, Dürre oder den Borkenkäfer hervorgerufen werden können) bleiben Wald und sind daher im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) wieder aufzuforsten oder einer natürlichen Bewaldung zu überlassen.

Gemäß § 1 BWaldG ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung des Waldes würde durch eine flächige Überplanung mit Solarmodulen ausgeschlossen. Anders als bei Windenergieanlagen, durch die nur punktuell Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen und eine Unterpflanzung der Rotorflächen nicht ausgeschlossen werden muss, würde mit der Errichtung von Modulen zur Nutzung solarer Energie auf Kalamitätsflächen großflächig eine Waldentwicklung verhindert oder mindestens zeitlich erheblich aufgeschoben.

Auch wenn Kranstellflächen kein Wald im gesetzlichen Sinne sind, so können sie doch Bestandteil von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen sein. Eine Inanspruchnahme wäre somit i.d.R. über das sich im Entwurf befindliche Ziel 10.2-14 ausgeschlossen.

Die Öffnung von Kalamitätsflächen oder anderen o.g. Flächen im Wald für die Solarnutzung ist daher in Abwägung mit den Belangen des Waldschutzes und der Erhaltung des Waldflächenanteils nicht sinnvoll, da auch im Offenlandbereich erhebliche Flächen zur Entwicklung der Solarnutzung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss für eine Inanspruchnahme von Wald i.d.R. auch ein entsprechender Ausgleich durch Aufforstung von Wald auf nicht Waldflächen geschaffen werden.

3. Plant die Landesregierung, ähnlich wie Rheinland-Pfalz, Waldflächen für den Ausbau der Solarenergie behutsam zu öffnen?

Zu 3.: Nein, die Landesregierung plant keine Öffnung von Waldflächen für die Solarenergie.

4. Ist die Flächennutzung mit FF-PV als Wiedernutzung von Brachflächen im Sinne der NRW-Verordnung über das Gebot für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten zu verstehen?

Zu 4.: Die NRW-Verordnung über das Gebot für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten adressiert Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten, ausgenommen der in § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen. Benachteiligte Gebiete sind Gebiete im Sinn

a) der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist, oder

b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist.

Dementsprechend ist die Flächennutzung mit FF-PV nicht als Wiedernutzung von Brachflächen im Sinne der NRW-Verordnung über das Gebot für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten zu verstehen.

Welche Brachflächen derzeit planungsrechtlich für die Nutzung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen, ergibt sich

aus dem aktuellen LEP-Erlass „Erneuerbare Energien“ unter Pkt. 3.2.3. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien bezieht sich auf das noch gültige Ziel 10.2-5 LEP NRW.

Im Entwurf der aktuellen Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien richtet sich die Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Brachflächen und auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten nach Ziel 10.2-14 i.V.m. Grundsatz 10.2-17. Grundsatz 10.2-17 benennt dabei besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum. Hierzu zählen u.a. geeignete Brachflächen und geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Welche Flächen als geeignete Brachflächen zu betrachten sind, ergibt sich dabei aus den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-17.